

Merkblatt zu den „De-minimis“-Beihilfen

Bestimmte öffentliche Zuwendungen werden als sogenannte „De-minimis“-Beihilfen gewährt und sind dadurch an die Einhaltung spezifischer Bedingungen geknüpft. Nachfolgend sind die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe sowie die sich aus der Gewährung „De-minimis“-Beihilfe ergebenden Bedingungen erläutert.

1. Was ist eine Beihilfe?

Als Beihilfe, oder synonym Subventionen, werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangene Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine Zuwendung nicht erhält, bedeuten. Diese Zuwendungen können u. a. in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen oder auch Ausfallbürgschaften gewährt werden.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zu Gute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Andererseits sind Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmer oft politisch erwünscht – wie z. B. bei Gründung eines eigenen Unternehmens oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Deshalb untersucht die Europäische Kommission grundsätzlich jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann, da die durch die Beihilfe bewirkte Verbesserung der Wirtschaftskraft die Nachteile aus der Verzerrung des Wettbewerbs aufwiegt (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist, genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis.

2. Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?

Manche Beihilfen sind im Fördervolumen so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Damit die als „De-minimis“-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, indem das Unternehmen beispielsweise mehrere Subventionen dieser Art beantragt, ist der sogenannte Subventionshöchstwert aller „De-minimis“-Beihilfen für ein einziges Unternehmen auf 200.000 € (innerhalb von 3 Wirtschaftsjahren / Steuerjahren) begrenzt. Für Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, ist der Subventionshöchstwert auf 100.000 € (innerhalb von 3 Wirtschaftsjahren / Steuerjahren) begrenzt. Dieser 3-Jahres-Zeitraum ist fließend, d.h. bei jeder weiteren Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen. Dabei dürfen die jeweiligen Höchstbeträge von 200.000 € bzw. 100.000 € nicht überschritten werden.

Rechtsgrundlage für „De-minimis“-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

3. Was ist ein Subventionswert?

Mit einer Beihilfe wird dem Empfänger ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie – möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg – gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert bezeichnet. Erhält ein Unternehmen eine Zuwendung in Form eines Zuschusses (wie bei der hier beantragten Zuwendung), so entspricht der Subventionswert in diesem Fall der Höhe des Zuschusses.

4. Wie erfährt man die Höhe einer „De-minimis“-Beihilfe?

In einer gesonderten Anlage zum Zuwendungsbescheid für eine „De-minimis“-Beihilfe wird dem Beihilfeempfänger u. a. bescheinigt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Bescheinigung muss er mindestens 10 Jahre aufbewahren, damit sie bei einer evtl. Anfrage z. B. seitens der Europäischen Kommission, die möglicherweise ihr Kontrollrecht ausüben wird, kurzfristig vorgelegt werden kann. Kann er das nicht, muss er den erhaltenen Subventionswert zurückzahlen. Um zu gewährleisten, dass die „De-minimis“-Beihilfe nicht den maximal zulässigen Subventionswert von 200.000 € bzw. 100.000 € überschreitet, wird bei der Antragstellung von der Bewilligungsbehörde mit einem gesonderten Vordruck erfragt, ob das Unternehmen bereits früher „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe.